

Zweckverband muss Kleinkläranlagen kontrollieren

Der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla ist ab dem kommenden Jahr gesetzlich verpflichtet, alle Kleinkläranlagen in seinem Verbandsgebiet zu kontrollieren.

Das neue Gesetz ist die „Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen“ (Thüringer Kleinkläranlagenverordnung -ThürKKA VO-). Darin sind die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Wartung durch den Betreiber (i.d.R. der Grundstückseigentümer) der Kleinkläranlagen (KKA) sowie die Kontrolle, Datenerhebung und -verarbeitung durch den sogenannten Abwasserbeseitigungspflichtigen - hier also

dem Zweckverband Wasser und Abwasser Orla - geregelt.

Im § 7 der Verordnung ist festgelegt, dass die Zweckverbände künftig alle Kleinkläranlagen in ihrem Verbandsgebiet - das sind zurzeit 4692 Kleinkläranlagen im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla - regelmäßig kontrollieren müssen. Entsprechen diese nicht den gesetzlichen Anforderungen, werden die Hauseigentümer aufgefordert, eine Kleinkläranlage nach dem aktuellen Stand der Technik zu errichten. „Eine Erneuerung von mechanischen Dreikammer-Kläranlagen lässt das EU-Recht nicht mehr zu. Da es keinen Bestandsschutz für me-

chanische Anlagen gibt, müssen diese durch vollbiologische ersetzt werden“, erklärte Werkleiter Volkmär Göschka in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

Das bedeutet für Hauseigentümer, die in den Bereichen des Zweckverbandes wohnen, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept bis 2024 nicht an öffentliche Anlagen angeschlossen werden, Investitionen von 5000 bis 7000 €. Dazu kommen pro Jahr laufende Kosten von rund 300 Euro u.a. für Strom und Wartung der Anlage sowie die Gebühren für die Fäkalschlamm-Entsorgung.

Fördergelder des Landes Thüringen

Für den Neubau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen stellt das Land Thüringen auch Fördergelder bereit. Bis zu 1500 Euro für Haushalte bis vier Personen und 150 Euro für jeden weiteren Bewohner können bei der Thüringer Aufbaubank beantragt werden. Bei Nachrüstungen

halbieren sich diese Beträge. Im Kundenservice des Zweckverbandes können sich die Kunden über die Vor- und Nachteile der auf dem Markt angebotenen vollbiologischen Kleinkläranlagen informieren sowie über die Kriterien der Fördermittelvergabe.

Wartungsvertrag notwendig

Die Kontrolle von teilbiologischen Anlagen wird jeweils 59,60 Euro kosten, bei vollbiologischen 89,40 Euro. Die entsprechende Verwaltungskostensatzung wurde in der Verbandsversammlung am 12. Oktober beschlossen. Sparen können die Hauseigentümer, wenn sie einen Wartungsver-

trag für ihre vollbiologische Kläranlage mit dem Zweckverband abgeschlossen haben bzw. abschließen. „Dann kostet die Kontrolle nur 8,30 Euro, weil wir die Anlage bereits durch unsere Wartungsarbeiten kennen“, erklärt Volkmär Göschka.

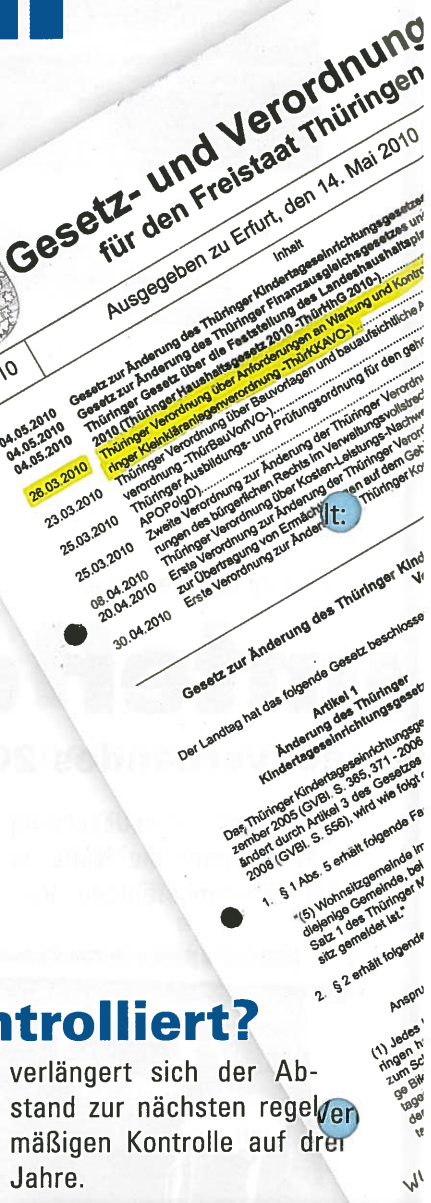
Was wird kontrolliert?

Der Zweckverband muss also alle Kleinkläranlagen bzgl. der Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, des ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustandes sowie die Funktion der Anlage, der ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung sowie der ordnungsgemäßen Führung des Betriebsbuchs und der dauerhaften Funktion des Betriebsstundenzählers kontrollieren.

Die regelmäßige Kontrolle erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren.

Werden bei einer regelmäßigen Kontrolle keine erheblichen Mängel festgestellt,

verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.



Steffen Wagner, Mitarbeiter im Bereich

Eigenkontrolle und Betriebsbuch

Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist zur Führung eines Betriebsbuchs verpflichtet. Darin sind unter anderem bei direkten Einleitern die was-

serrechtliche Erlaubnis oder bei indirekten Einleitern die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, die Betriebsanleitung des Herstellers, die Nachweise über die Schlamm Entsorgung

einließlich der entsorgten Schlammmenge, die Nachweise über die Eigenkontrollen, die Wartungs- und Kontrollprotokolle sowie Unterlagen über durchgeführte Mängelbeseitigungen aufzubewahren. Außerdem sind in dem Betriebsbuch Störungen oder Vorkommnisse zu ver-

merken, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Kleinkläranlage zur Folge hatten.

Das Betriebsbuch ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Stilllegung der Kleinkläranlage durch den Betreiber der Kleinkläranlage aufzubewahren.

Kleinkläranlagen entsprechen oft nicht dem geforderten Stand der Technik

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt wurde eine Studie zur Bestandserhebung und Zustandserfassung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen durchge-

Nach der statistisch gesicherten Hochrechnung innerhalb dieser Studie werden im Freistaat Thüringen derzeit 263.000 Kleinkläranlagen betrieben. In den ländlichen Gebieten Thüringens sind nur ca. 50 % der Einwohner an eine öffentliche Abwasserbehand-

- Einleitung in Kanal zu einer kommunalen Kläranlage (KKA noch nicht stillgelegt): 12.655 Anlagen 4,8 %
- Abflusslose Grube (kein Ablauf vorhanden): 4.714 Anlagen 1,8 %

Der überwiegende Teil des Anlagenbestandes sind Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung, das heißt ausschließlich Anlagen mit mechanischer bzw. mechanisch-teilbiologischer Behandlung. Nur etwa 1,3 % der Kleinkläranlagen in Thüringen, das sind ca. 3.500 Anlagen, entsprechen dem Stand der Technik. Pflanzenklär- und Teichkläranlagen weisen einen Anteil unter 0,1 % auf. Über 90 % der Kleinkläranlagen in Thüringen wurden vor 1990 errichtet und sind damit älter als die normative Nutzungsdauer. Die bautechnische Zustandsbewertung des Kleinkläranlagenbestandes zeigt, dass etwa 30 % der Anlagen in Thüringen, das sind 80.000 Kleinkläranlagen, auf Grund der Beton- und Stahlkorrosion sowie Rissbildung als dringend sanierungsbedürftig mit sofortigem Handlungsbedarf einzuordnen sind. Nur etwa 18 % der Anlagen sind in einem guten bis sehr guten bautechnischen Zustand. Etwa 50 % der Anlagen sind in einem Instandsetzungszeitraum von 3 bis 5 Jahren bautechnisch zu ertüchtigen, heißt es in der Studie.



führt. Die Studie basiert auf statistischen Analysen der kommunalen Aufgabenträger, auf Vor-Ort-Inspektionen der Kleinkläranlagen in fünf ausgewählten Abwasserzweckverbänden sowie auf weitergehenden Erfassungen zum bau- und verfahrenstechnischen Zustand an Einzelanlagen.

- Einleitung in eine Teilortskanalisation (TOK): 170.965 Anlagen 65,0 %
- Direkteinleiter (Oberflächen-gewässer/Grundwasser): 74.872 Anlagen 28,4 %

ser, kontrolliert die Kläranlagen

Aktuelle gesetzliche Regelungen für Kleinkläranlagen

- Abwasserverordnung (Bundesgesetz) Anhang 1 „Anforderungen für häusliches und kommunales Abwasser“ ist ab Juli 2002 auch für Einleitungen aus Kleinkläranlagen verbindlich
- DIN EN 12566-1 (DIN 4261-Teil 1) „Anlagen zur Abwasservorbehandlung“ vom Mai 2004
- DIN EN 12566-3 (DIN 4261-Teil 2) „Kleinkläranlagen“ (Vollbiologie) vom Juli 2009
- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz WHG)
- Thüringer Wassergesetz , Neubekanntmachung vom August 2009
- Thüringer Kleinkläranlagenverordnung vom März 2010
- Thüringer Kleinkläranlagenerlass vom Mai 2010
- Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla
- Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla 2010 bis 2024 vom April 2010 sowie Fortschreibung 2013 des ABK vom 30.10.2013 für die Jahre 2014 bis 2030